



Auflagen und Bedingungen Gemeindeliegenschaften

Grundlage: Anhang II vom Gemeindeanlagenbenützungsgesetz vom 01.01.2026

Allgemein:

- 1) Grundlage bildet der Mietvertrag.
- 2) Die Gemeinde lehnt jegliche Haftpflichtansprüche ab, die aus der Benützung der Anlagen für diese Veranstaltung gestellt werden sollten. Versicherungen sind Sache der Mieterschaft.
- 3) Vor jeder Durchführung eines Anlasses ist frühzeitig (mind. 2 Tage vor dem Benützungstag) an Werktagen mit dem zuständigen Hauswart zwingend Kontakt aufzunehmen.
- 4) Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt. Insbesondere ist ab 22.00 Uhr jegliche Nachtruhestörung zu vermeiden.
- 5) Bei allfälligen Klagen während des Anlasses behält sich die Vermieterin das Recht vor, die Veranstaltung abubrechen.
- 6) Die Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verschlossen werden.
- 7) Die Zufahrt zu den Gemeindeliegenschaften ist für Notfallfahrzeuge freizuhalten.
- 8) Jegliche baulichen Veränderungen sind verboten.
- 9) Aussergewöhnliche Arbeiten werden nach dem Stundenansatz vom Hauswart verrechnet.
- 10) Nach den Veranstaltungen, Proben, etc. sind die Anlagen und Gerätschaften wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Die Räume sind dem Hauswart ordnungsgemäss abzugeben. Ebenso ist sämtliches Material zu verräumen.
- 11) Die Veranstalter sind für die einwandfreie Organisation und Durchführung des Anlasses vollumfänglich verantwortlich.
- 12) Die für den Anlass verantwortliche Person ist dem Hauswart zu melden.
- 13) Diese Person ist als Vertreter verantwortlich für die Übernahme und Abgabe der Anlagen.
- 14) Technische Einrichtungen wie Projektoren, unterhaltungselektronische Geräte, Beleuchtung, Ventilation, etc. sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur durch vorgängig instruiertes Personal bedient werden.
- 15) Das Aufstellen von fremdem Mobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Hauswartes gestattet.
- 16) Das Betreten der Räume ist nur in sauberem und trockenem Schuhwerk gestattet.
- 17) In den Räumlichkeiten der Gemeindeliegenschaften gilt ein generelles Rauchverbot.
- 18) Zurückgelassene Gegenstände werden vom Hauswart gegen eine Unkostengebühr herausgegeben.
- 19) Mit Energie und Warmwasser ist sorgsam umzugehen.
- 20) Behördliche Bewilligungen und Versicherungen sind Sache der Mieterschaft.
- 21) Eine allfällig erforderliche gastgewerbliche Einzelbewilligung ist einzuholen und ist spätestens 20 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

- 22) Ein allfälliges Parkproblem ist vorgängig mit dem Fachleiter Sicherheit/Verkehr abzusprechen (079 215 58 10). Auf dem Turnhallenvorplatz (roter Platz) darf nicht parkiert werden! Er darf nur für das Abladen von Material befahren werden. Es ist dabei zu beachten, dass auf dem Platz keine Schäden entstehen.
- 23) Das Mitführen von Hunden in Gebäuden ist verboten. In sämtlichen Aussenbereichen der Schulanlagen gilt Leinenpflicht. Ausgenommen sind Hunde, welche spezifisch für die Bewältigung des Alltages ausgebildet wurden (Blindenhunde, Therapiehunde etc.).
- 24) Das Parkieren auf Schulhausplätzen ist untersagt, ausgenommen auf Gesuch hin. Es sind die öffentlichen Parkplätze zu nutzen.
- 25) Die Schneeräumung auf den Schulhausplätzen ist nur in Absprache mit der Gemeinde erlaubt. Bei der Ausführung sind weder Schneeketten noch Spikes am Fahrzeug erlaubt.

Turnhalle:

- 26) Gewährleistung der Notausgänge (links und rechts der Turnhalle 2 m).
- 27) Das Betreten ist nur mit sauberem, trockenem Schuhwerk gestattet. Stachel-, Strassen- und Zapfenschuhe sowie Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind verboten.
- 28) Turn- und Sportvereine dürfen die Anlagen von 17.00 - 22.00 Uhr benützen. Ausnahmen sind zu begründen.
- 29) Wurfsporarten mit harten Gegenständen und Geräten sind verboten.
- 30) Gerätschaften, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen aus Rücksicht auf den Hallenboden getragen werden.
- 31) Vereinsmobiliar und Gerätschaften dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes aufgestellt werden.
- 32) Der Vorplatz (roter Platz) darf nur für das Abladen von Material befahren werden. Es ist dabei zu beachten, dass auf dem Platz keine Schäden entstehen. Das Parkieren von Fahrzeugen ist verboten.
- 33) Für die Benützung des grossen Trampolins braucht es eine spezielle Ausbildung. Die Nutzung ist auf eigene Gefahr.
- 34) Es gibt Sportmaterial, welches nur Innen oder nur Aussen verwendet werden darf.
- 35) Der Zugang zum Geräteraum kann als Ausschankraum genutzt werden, hingegen gelten 2 m Breite als Notausgang und ein generelles Verbot für die Benützung der Turngeräte (ausgenommen Sportveranstaltungen).
- 36) Bodenabdeckung, Wiederherstellung und Reinigung nach Absprache mit dem Hauswart, Martin Tobler, Tel. 079 800 67 50.
- 37) Für Anlässe müssen die Veranstalter 2 - 3 Personen zur Verfügung stellen, welche beim Auf- und Abbau der Infrastruktur behilflich sind.

Aussenanlagen:

- 38) Private, Kinder und Jugendliche dürfen die Aussenanlage zu schulfreien Zeiten und während den Ferien benützen.

Zivilschutzanlage:

- 39) Es dürfen nur die im Mietvertrag bezeichneten Räume benützt werden.
- 40) Sportbekleidung und Material, nasse oder schmutzige Schuhe und Kleider sind im Schleusenraum zu deponieren. Das Mitbringen von Hausschuhen wird empfohlen.
- 41) Das Spielen und Turnen in der Zivilschutzanlage ist untersagt. Jegliche Ummöbelierungen und Änderungen an Einrichtungen sowie das Mitnehmen von Matratzen, Kissen und Wolldecken, zum Gebrauch ausserhalb der Schlafräume, sind nicht gestattet. Die Betten dürfen nicht von den Liegestellen abgehoben und auf den Boden gestellt werden.
- 42) Das Essen und Trinken ist in den Schlafräumen untersagt.
- 43) Mängel oder Defekte an sanitären und technischen Einrichtungen sind dem Anlagewart unverzüglich zu melden. Die Reparaturkosten werden dem Mieter nur dann belastet, wenn ein Verschulden desselben nachgewiesen werden kann.
- 44) Besucher dürfen nicht ohne Zustimmung des Vermieters in der Anlage übernachten.
- 45) Der Lagerbetrieb hat sich ohne übermässigen Lärm abzuwickeln. Innerhalb der Anlage soll von 23.00 bis 06.00 Uhr in der Regel Ruhe herrschen. Betreffend Nachtlärm gilt das Ortspolizeireglement.
- 46) Die Anlage ist wie angetroffen wieder abzugeben (besenrein)
- 47) Bei Verlust eines ausgehändigten Schlüssels für die Räumlichkeiten der Zivilschutzanlage hat der Mieter für die Ersatzkosten aufzukommen.

Aulas:

- 48) Die Zufahrt zum Schulhausplatz im Schulhaus Boden ist ausschliesslich via Kreuzgasse und nur für Güterumschlag erlaubt.
- 49) Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:
 - a. Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
 - b. Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
 - c. Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Anlasses keinen unnötigen Lärm zu verursachen.
- 50) Spezielle Infrastruktur fürs Kochen oder auch für Catering muss selbst aufgestellt werden. Das Grillieren und Frittieren ist im Innenraum sowie unter Vordächern und Eingängen untersagt.
- 51) Die Bühne in der Aula Schulhaus Boden kann nicht demontiert werden.

Sportplatz Gurtnermatte:

- 52) Die Gurtnermatte bleibt von Frühjahr bis Herbst geöffnet und kann in Ausnahmesituation (Witterungsverhältnisse) auf Veranlassung des Ressortchefs gesperrt werden.
- 53) Die Anlage darf nur bis 22.00 Uhr benutzt werden.
- 54) Der Sportplatz Gurtnermatte verfügt über keine Sportplatzbeleuchtung.
- 55) Der Kunstrasen darf weder befahren, belegt noch verändert werden.

- 56) Allgemeine Veränderungen, zum Beispiel das Aufstellen von Gerätschaften usw., auf den Plätzen der Gemeindeanlagen sind vorher mit dem Hauswart abzuklären und bedürfen einer Bewilligung.
- 57) Die Mieter haben bei Anlässen (ausgenommen sind normale Sportaktivitäten) mit dem Hauswart mindestens 7 Tage vorher Kontakt aufzunehmen.

Miete Mobiliar Turnhalle:

- 58) Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- 59) Der Mietpreis versteht sich für max. 5 Tage ab Abholung bis Rückgabe. Für weitere angebrochene 5 Tage werden zusätzliche 60 % zum Mietpreis verrechnet. Bestellte Mietgegenstände werden, auch bei Nichtgebrauch am Festtag, zum vollen Preis verrechnet.
- 60) Fehlendes oder defektes Material wird berechnet. Ersatz anderer Art oder Qualität wird nicht angenommen.
- 61) Das Material muss sauber und trocken zurückgebracht werden. Massgebend für den Entscheid, ob sauber oder nicht sauber, ist das Urteil des Vermieters. Reinigung oder Nachreinigung durch die Vermieterin wird dem Mieter nach Aufwandgebühr I in Rechnung gestellt.
- 62) Abholung und Rückgabe: Turnhalle Adelboden.
- 63) Das Auf- und Abladen werden dem Mieter nach Aufwandgebühr I verrechnet.
- 64) Mietpreise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bezahlung erfolgt innert 30 Tagen.
- 65) Die Ausgabe und Annahme findet nach Vereinbarung mit dem zuständigen Hauswart statt.

Der Veranstalter erklärt sich bei einer Reservation mit den Auflagen und Bedingungen einverstanden.